

haus zur Straße von Forcé hin. Der Antrag des Bauherrn ist als **Anlage I** beigefügt.

Als **Anlage II** ist ein Lageplan beigefügt, aus dem die Lage des Grundstückes Flurstück Nr. 330 sowie die auf dem Grundstück vorhandene Bebauung ersichtlich sind.

Das Grundstück ist im südöstlichen Bereich der Straße von Forcé gelegen und wird planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Nördlich der Gustav-Böcker-Straße“ abgedeckt.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist es notwendig, die westliche, zum Wendehammer hin gelegene Baugrenze in einem Abstand von 3 m zur Erschließungsstraße neu festzusetzen.

Die Änderung der Baugrenze wird aus städtebaulichen Gründen, auch für die weiteren, im östlichen Bereich des Wendehammers der Straße von Force gelegenen Grundstücke Gemarkung Holtwick, Flur 6, Flurstücke Nr. 326 bis 329 laut beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster (**Anlage III**) durchgeführt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass für die Errichtung von Bauvorhaben im vorderen Bereich der Grundstücke im Änderungsbereich auch weiterhin die Abstände nach der Bauordnung NRW gelten. Die Errichtung neuer Bauvorhaben in diesem Bereich wird aufgrund des schmalen Zuschnittes der Grundstücke nur eingeschränkt zu realisieren sein.

Die Änderung der Baugrenze ist durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB möglich.

Der Satzungsentwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gustav-Böcker-Straße“, bestehend aus Satzungstext, Begründung und Planzeichnungen, ist als **Anlage IV** beigefügt.

Zur Durchführung der Bebauungsplanänderung ist es erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Antrag des Bauherrn

Anlage II: Lageplan

Anlage III: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage IV: Satzungsentwurf, bestehend aus Satzungstext, Begründung und Planzeichnungen